

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Bemessung der Arzthonorare (Honorarpunkte-Verordnung 2026)

Gemäß § 80 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1

Anspruch und Berechnung der Arzthonorare

(1) Ärzte, die als Bedienstete des Landes an einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, haben gegenüber dem Land nach Maßgabe des § 80 StKAG Anspruch auf ein besonderes Entgelt (Arzthonorar).

(2) Das auf jeden Arzt entfallende Arzthonorar ist zu berechnen, indem die sich aus den §§ 2 bis 4 ergebende Punktezahl mit dem endgültigen Abteilungs-Punktwert der jeweiligen Organisationseinheit oder – wo dies in Betracht kommt – dem jeweiligen Gruppen-Punktwert multipliziert wird.

(3) Bei der Berechnung ist so vorzugehen, als ob sämtliche an einer Organisationseinheit tätigen Ärzte im Sinne des Abs. 1 anspruchsberechtigt wären. Die Festlegung von Honorarpunkten für Ärzte, die nicht Landesbedienstete sind, dient nur der Berechnung der auf die landesbediensteten Ärzte entfallenden Punktwerte und begründet keine darüber hinausgehenden Ansprüche.

(4) Das Arzthonorar ist monatlich zu berechnen und auszuzahlen.

§ 2

Honorarpunkteschlüssel

Die Anzahl der Honorarpunkte ergibt sich aus folgendem Punkteschlüssel:

(1) Gruppe der Ärzte in Ausbildung:

1. Ärzte in Basisausbildung und in allgemeinärztlicher Ausbildung	1
2. Ärzte in fachärztlicher Ausbildung	
a) ab Beginn des 1. fachärztlichen Ausbildungsjahres	2
b) ab Beginn des 3. fachärztlichen Ausbildungsjahres	3
c) ab Beginn des 5. fachärztlichen Ausbildungsjahres	4

(2) Gruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und Stationsärzte

1. ab Beginn des 1. Dienstjahres	2
2. ab Beginn des 3. Dienstjahres	3
3. ab Beginn des 5. Dienstjahres	4

(3) Gruppe der Fachärzte und Zahnärzte (Absolventen des Diplomstudiums der Zahnmedizin):

1. ab Beginn des 1. Dienstjahres	6
----------------------------------	---

2. ab Beginn des 4. Dienstjahres	8
3. ab Beginn des 7. Dienstjahres	10
4. ab Beginn des 10. Dienstjahres	12
5. ab Beginn des 13. Dienstjahres	14
6. ab Beginn des 15. Dienstjahres	15
7. ab Beginn des 20. Dienstjahres	17
 (4) Gruppe der leitenden Ärzte:	
1. Leitende Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivmedizin, leitende Fachärzte für Radiologie ohne eigene Organisationseinheit	23
2. Leiter gemeinsamer Einrichtungen	25
3. Departmentleiter an landschaftlichen Abteilungen	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	30
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	31
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	32
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	33
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	34
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	35
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	36
4. Departmentleiter an Universitätskliniken	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	33
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	34
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	35
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	36
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	37
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	38
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	39
5. Abteilungs- bzw. Institutsleiter	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	46
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	48
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	50
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	52
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	54
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	56
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	58
6. Klinische Abteilungsleiter	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	46
b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	48
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	50
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	52
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	54
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	56
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	58
7. Klinik- bzw. Institutsvorstand und Hauptberufliche Ärztliche Direktoren	
a) ab Beginn des 1. Leiterdienstjahres	55

b) ab Beginn des 4. Leiterdienstjahres	57
c) ab Beginn des 7. Leiterdienstjahres	59
d) ab Beginn des 10. Leiterdienstjahres	61
e) ab Beginn des 13. Leiterdienstjahres	63
f) ab Beginn des 16. Leiterdienstjahres	65
g) ab Beginn des 19. Leiterdienstjahres	67

(5) Zusatzpunkte

1. Stellvertretung für Departmentleiter	1
2. Stellvertretung für Klin. Abteilungsleiter	1
3. Stellvertretung für Abteilungs- bzw. Institutsleiter	3
4. Stellvertretung für Klinik- bzw. Institutsvorstand	3
5. Habilitierte Ärzte ohne Leitungsfunktion	1
6. Leiter gemeinsamer Fachbereiche (gemäß § 59 StKAG)	6
7. Schwerpunktprofessuren	9

§ 3

Sonderregelungen für die Honorarpunkteberechnung

(1) Für teilzeitbeschäftigte Ärzte sind die ihnen zustehenden Punkte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß an der jeweiligen Organisationseinheit zu aliquotieren.

(2) Ärzte, die zwei oder mehrere Leitungsfunktionen bekleiden, erhalten dafür die Honorarpunkte der höchstbewerteten ausgeübten Leitungsfunktion. Die Arzthonorare für die niedriger bewertete(n) Funktion(en) sind der Aufstockungsmasse zuzuführen.

(3) Zusatzpunkte aus Stellvertreterfunktionen stehen nun dienstrechtlich bestellten Stellvertretern für die Dauer der Bestellung zu. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, sind die Zusatzpunkte für die Stellvertreterfunktion zu gleichen Teilen aufzuteilen. Für Stellvertreterfunktionen dürfen einem Arzt höchstens drei Zusatzpunkte angerechnet werden. Besteht eine Abteilung aus mehreren Standorten gilt diese Regelung pro Standort, sodass pro Standort drei Zusatzpunkte für die Stellvertreterfunktion zur Verteilung gelangen können, die bei Bestellung mehrerer Stellvertreter am Standort zu gleichen Teilen aufzuteilen sind.

(4) Für Ärzte, die gleich bewertete Leitungsfunktionen ausüben, sind die Honorarpunkte entsprechend dem Beschäftigungsausmaß an der jeweiligen Organisationseinheit zu aliquotieren.

§ 4

Anrechenbarkeit von Ausbildungs- und Dienstjahren

(1) Als Ausbildungsjahre gemäß § 2 Abs. 1 ist jener Zeitraum anrechenbar, in welchem sich der Arzt gem. Dienstvertrag in der Verwendung „Arzt in fachärztlicher Ausbildung“ in einer Krankenanstalt in Österreich, in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Türkischen Republik, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Vereinigten Königreich (Zeiten bis zum Ablauf des 31.12.2020) befunden hat.

(2) Als Dienstjahre einer/eines in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Arztes gelten alle in einschlägiger Verwendung in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Türkischen Republik, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Vereinigten Königreich (Zeiten bis zum Ablauf des 31.12.2020) zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

(3) Auf Ausbildungsjahre und Dienstjahre sind jene Karenzzeiten in ihrem tatsächlich beanspruchten Ausmaß anrechenbar, die auf Grund des Mutterschutzes oder Elternkarenzurlaubes zustehen oder die zu Ausbildungszwecken im Interesse des Trägers der Krankenanstalt gewährt wurden. Alle sonstigen Karenzzeiten, aus welchem Grund und in welchem Ausmaß auch immer sie dem Arzt gewährt wurden, sind auf Ausbildungsjahre bzw. Dienstjahre nicht anrechenbar.

(4) Als Leiterdienstjahre gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 gelten alle seit 1. Jänner 1999 als Leiter gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 bis Z. 7 in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung in einer Krankenanstalt in Österreich oder in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Türkischen Republik, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder im Vereinigten Königreich (Zeiten bis zum Ablauf des 31.12.2020) zurückgelegten Zeiten, die jeweils zusammenhängend zumindest drei Monate gedauert haben.

(5) Absolviert ein Facharzt eine Ausbildung in einem weiteren medizinischen Sonderfach, so werden nach Abschluss der Ausbildung bzw. Erwerb des weiteren medizinischen Sonderfaches die Zeiten während der Ausbildung in diesem weiteren medizinischen Sonderfach auf die Dienstjahre als Facharzt angerechnet.

§ 5

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bemessung der Arzthonorare, LGBl. Nr. 72/2016, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: